



Schwäbisch Gmünd, 30.01.2026  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 005/2026

Vorlage an

**Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss**

zur Vorberatung

- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd**

- **Änderung der Parkgebührensatzung bezüglich der Erhöhung der**

**Bewohnerparkausweisgebühren**

- **Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung**

**Anlagen:**

Anlage 1: Geänderte Parkgebührensatzung

Anlage 2: Übersichtsplan Erweiterung Kurzzeitparkplätze und Bewohnerparkplätze

Anlage 3: Übersichtsplan als Grundlage für die weitere Umsetzung der schrittweisen Erweiterung der bewirtschafteten Parkzonen

**Beschlussantrag:**

1. Die Jahresgebühr für Bewohnerparkausweise wird mit Wirkung zum 01.04.2026 von derzeit 90,00 € auf 120,00 € angehoben und die Änderung der Parkgebührensatzung (Anlage 1) beschlossen.
2. Der Gemeinderat stimmt zu, das Quartier 1 (Bereich zwischen Uferstraße und Rektor-Klaus-Straße) vollständig in die Parkraumbewirtschaftung aufzunehmen. Die Ausgestaltung erfolgt straßenweise gem. dem beiliegenden Plan (Anlage 2)
3. Eine darüber hinaus gehende Erweiterung der Kurzzeit- und Bewohnerparkbereiche wird sukzessive geprüft und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgebracht (Anlage 3)



### **Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Im Zuge der Aufstellung der Doppelhaushalts 2026/2027 wurden sechs Zukunftspakete geschnürt, die dazu beitragen sollen, u.a. die Einnahmesituation der Stadt zu verbessern.

Im Zukunftspaket 5, lfd. Nr. 22 und 23 wurde die Erhöhung der Gebühren für einen Bewohnerparkausweis wie auch die Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung empfohlen.

Neben einer Verbesserung der städtischen Einnahmesituation durch Kurzzeit- und Bewohnerparkgebühren dient die Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung wie auch der Anwohnerparkregelung dem Interessenabgleich zwischen Anwohner, Besuchern und sonstigem Parkverkehr.

#### 1. Bewohnerparkausweisgebühr

Die Erhebung der Gebühr für Bewohnerparkausweise stützt sich auf § 3 der Parkgebührensatzung der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd. Ausweise werden auf Antrag an Einwohner oder Gewerbetreibende in ausgewiesenen Bewohnerparkzonen ausgegeben.

Die Erhöhung der Jahresgebühr auf 120,00 € ist aus Sicht der Verwaltung sachlich geboten und angemessen. Der öffentliche Straßenraum ist ein knappes Gut, dessen Nutzung bislang nur unzureichend bepreist ist. Die Gebühr steht weiterhin in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Wert eines gesicherten Stellplatzes im öffentlichen Raum.

Im Vergleich mit benachbarten oder strukturell ähnlichen Kommunen liegen die Bewohnerparkgebühren in Schwäbisch Gmünd nach der vorgeschlagenen Erhöhung von 120 € pro Jahr in einem mittleren Gebührenniveau.

<b>Kommune</b>	<b>Jahresgebühr Bewohnerparkausweis</b>	<b>Besonderheit</b>
Aalen	30 €	ggf. 50 € für 2 Jahre
Heidenheim	60 €	
Waiblingen	120 €	
Göppingen	90 €	120 € ab 2027
Schorndorf	180 €/12 Monate, 270 €/18 Monate, 360 €/24 Monate	

Die Ausweitung der Bewohnerparkregelungen entsprechend dem beiliegenden Plan um Quartier 1 bildet dabei die Grundlage für die mögliche schrittweise Ausweitung und die Einführung zusätzlicher Bewohnerparkplätze sowie Kurzzeitparkplätze, wobei die Kurzzeitparkgebühren den bestehenden Regelungen des Stadtgebiets entsprechen.

Die Parkgebührensatzung ist entsprechend anzupassen.



### Rückblick

Auf Grundlage der Empfehlung des Arbeitskreises Mobilität und Verkehr und des Gemeinderatsbeschlusses wurde das Bewohnerparken in den Jahren 2018/2019 im zentralen Bereich der Kernstadt grundlegend neu strukturiert. Zuvor gemischt genutzte Parkflächen (Kurzzeit- und Bewohnerparken) wurden durch klar abgegrenzte Parkzonen ersetzt, in denen entweder Bewohnerparken oder Kurzzeitparken gilt. Damals wurde keine Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung beschlossen.

Der Gemeinderat beschloss am 21.12.2022 eine Änderung der Parkgebührensatzung. Seit dem 22.12.2022 gelten folgende Gebühren:

- Bewohnerparkausweis: 90,00 € pro Jahr (zuvor 30,00 €)
- Gewerblicher Parkausweis: 360,00 € pro Jahr (zuvor 240,00 €)

Auch war es Wunsch des Gemeinderats, über die Auswirkungen der damaligen Gebührenerhöhung informiert zu werden.

Die bisherige Entwicklung zeigt, dass moderate Gebührenerhöhungen akzeptiert werden und eine steuernde Wirkung entfalten.

Die Zahl der Bewohnerparkausweise haben sich im jeweiligen Kalenderjahr seitdem wie folgt entwickelt:

- 2020: 666
- 2021: 684
- 2022: 770
- 2023: 616 (Erhöhung auf 90,00 €)
- 2024: 600
- 2025: 556

Die Zahlen zeigen eine bewusste Reduktion nach der Gebührenerhöhung von 2022 bis 2025 um über 25 %, jedoch keinen Einbruch, der auf mangelnde Akzeptanz schließen ließe.

Durch die reduzierte Nachfrage nach Bewohnerparkausweisen im Zuge der Gebührenerhöhung kann angenommen werden, dass der Parkdruck im Innenstadtbereich nicht so hoch ist, dass Anwohner keine Möglichkeit haben, ihre Fahrzeuge gebührenfrei abzustellen. Ob die Erhöhung der Bewohnerparkgebühren zudem dazu geführt haben, dass sich die Zahl der Fahrzeuge der Anlieger reduziert hat, kann nicht bewertet werden.

### 2. Erweiterung Kurzzeit- und Bewohnerparkbereiche

Wie in anderen Städten auch, führen bewirtschaftete Zonen zwangsläufig zu Verlagerungseffekten in angrenzende, bislang nicht regulierte Bereiche. Durch die bisher gebührenfrei nutzbaren Parkplätze entlang der Uferstraße und der Josefstraße sind diese im Regelfall von Dauerparkern belegt. Da diese Parkplätze sehr innenstadtnah liegen, ist eine Gebührenpflicht mit Kurzzeitparkregelung durchaus vertretbar und geboten. Da dann eine Verlagerung der Dauerparker in die angrenzenden Wohnstraßen zu erwarten ist, kann dort aufgrund der Rechtslage die Bewohnerparkregelung eingeführt werden.



Um weiterhin ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bewohner- und Kurzzeitparkplätzen zu gewährleisten, sollen die Straßen zwischen Josefsbach und Rektor-Klaus-Straße sowie die Josefstraße gem. dem beiliegenden Plan (Anlage 2) bewirtschaftet werden.

Die Ausgestaltung erfolgt straßenweise, einzelne Straßen eines Quartiers werden entweder als Bewohnerparken oder Kurzzeitparken ausgewiesen. Gemischte Regelungen in einzelnen Straßen sind nicht vorgesehen.

Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten erfolgt auf Grundlage des § 45 StVO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO). Nach der VwV-StVO können Bewohnerparkvorrechte insbesondere in städtischen Quartieren angeordnet werden, in denen ein erheblicher Parkraummangel besteht oder droht. Ein solcher liegt vor, wenn die vorhandenen Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum im Durchschnitt zu mehr als 80 % ausgelastet sind oder aufgrund absehbarer Entwicklungen eine entsprechende Überschreitung zu erwarten ist.

Darüber hinaus können Bewohnerparkregelungen auch zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung oder zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen eingeführt werden, sofern sie auf einem schlüssigen Parkraumkonzept beruhen. In diesen Fällen ist ein gesonderter Nachweis einer konkreten Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht erforderlich, die verkehrlichen Auswirkungen sind im Rahmen einer Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Die vorgesehenen Maßnahmen im Quartier 1 erfüllen diese rechtlichen Voraussetzungen und bewegen sich im Rahmen der der Straßenverkehrsbehörde eingeräumten Ermessensspielräume.

Die Anordnung von Kurzzeitparkplätzen sowie die Einführung oder Erweiterung von Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage des § 13 StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 1 sowie der VwV-StVO. Nach der VwV-StVO sind Parkuhren, Parkscheinautomaten oder Parkscheiben insbesondere dort anzuordnen, wo kein ausreichender Parkraum vorhanden ist und durch eine zeitliche Begrenzung des Parkens erreicht werden soll, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für eine begrenzte Dauer parken können. Ziel ist insbesondere die Sicherstellung eines ausreichenden „Parkraumumschlags“ für Besuchs-, Liefer- und Kundenverkehre.

Die vorgesehenen Kurzzeitparkregelungen im Quartier 1 dienen der geordneten Nutzung des öffentlichen Straßenraums, der Reduzierung von Dauerparkern in innenstadtnahen Bereichen sowie der Stärkung der Erreichbarkeit der Innenstadt. Sie entsprechen damit den Vorgaben der StVO und der VwV-StVO und sind verkehrsrechtlich gerechtfertigt.

### 3. Optionale Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung

Die Verwaltung beobachtet weiterhin die Auswirkungen der Erweiterung der Kurzzeit- und Bewohnerparkbereich. Besonders Augenmerk ist darauf zu richten, wie sich diese Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung auf die umliegenden Straßen und Quartiere auswirken wird. Auf dieser Grundlage wird geprüft, ob und in welchem Umfang weitere



Quartiere (2 – 6) oder Teile davon in eine zukünftige Parkraumbewirtschaftung miteinbezogen werden können oder müssen (Anlage 3).

Ziel ist eine kontrollierte, schrittweise Erweiterung, die den Parkdruck ausgleicht und eine langfristig tragfähige Parkstruktur schafft.

Neben den verkehrslenkenden und ordnungspolitischen Effekten ist im Zuge der Gebührenerhöhung für Bewohnerparkausweise sowie der Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung auch mit zusätzlichen Einnahmen zu rechnen. Auf Grundlage der derzeitigen Ausweiszahlen, der vorgesehenen Gebührenerhöhung sowie der zusätzlichen bewirtschafteten Parkflächen werden die jährlichen Mehreinnahmen auf rund 100.000,00 € pro Jahr geschätzt.

Diese Mehreinnahmen leisten einen Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushalts und stehen im Einklang mit den im Rahmen des Doppelhaushalts 2026/2027 beschlossenen Zielen zur Verbesserung der Einnahmesituation.